

# Beratung fördern, Rechte stärken: rechtlicher Rahmen für gemeinsame Forderungen

**Kinder- und Jugendliche – Beratung fördern,  
Rechte stärken**

**UBSKM – 2. Hearing – Kinder und Jugendliche**

Dr. Thomas Meysen

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V.

**Berlin, 20. November 2012**

# Forderungskatalog (Entwurf)

Von sexuellem Missbrauch, Vernachlässigung und Misshandlung betroffene Mädchen und Jungen, junge Frauen und Männer, benötigen Hilfe bei der Bewältigung der Gewalterfahrungen. Ihnen müssen Beratungsangebote gemacht werden, die der jeweils besonderen Dynamik – insbesondere bei sexuellem Missbrauch in Familien und Institutionen – Rechnung trägt.



# Beratungsangebote für Kinder im SGB VIII

- Kinder und Jugendliche ausdrücklich Adressat/inn/en von Erziehungsberatung (§ 28 S. 1 SGB VIII)
- auch soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII) und Erziehungsbeistand (§ 30 SGB VIII) adressieren direkt die Kinder- und Jugendlichen
- beraterisch-therapeutische Leistungen bei seelischer Behinderung (§ 35a Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII)
- Beratungsanspruch ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten bei Not- und Konfliktlage (§ 8 Abs. 3 SGB VIII)



# Reflexion zum Forderungskatalog

- Brauchen wir weitere Anspruchsgrundlagen und Sozialleistungen auf Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen?
- **nicht wirklich, aber vielleicht andere Rahmungen und Verbindlichkeiten**



# Forderungskatalog (Entwurf)

Laut § 27 SGB VIII besteht bislang nur für Eltern und andere Sorgeberechtigten ein Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung. Kinder und Jugendliche selbst haben keinen Anspruch auf diese Hilfeleistungen. Im § 27 SGB VIII muss ein eigenständiger Rechtsanspruch von Kindern und Jugendlichen eingeführt werden, der Opfern sexueller Gewalt, von Vernachlässigung und Misshandlung Hilfe auch unabhängig von ihren Eltern zusichert. Dieser Anspruch muss zeitlich unbegrenzt gewährt werden.



# Kinder und Jugendliche als Anspruchsberechtigte

- Debatte im vollen Gange:  
**Gesamtzuständigkeit** der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen (sog. „große Lösung“)
- Internationale Vorgaben
  - Kinder mit und ohne Behinderung haben ein Recht auf Förderung (Art. 23 UN-Kinderrechtskonvention, Art. 7 Abs. 3 UN-Behindertenrechtskonvention)
  - Eltern sind vom Staat bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen, das Kind zu erziehen (Art. 18 Abs. 2 UN-Kinderrechtskonvention)



# Reflexion zum Forderungskatalog

- Anspruchsberechtigung sowohl der Kinder und Jugendlichen als auch der Eltern notwendig und sinnvoll
- **Forderung nach Erweiterung des § 27 SGB VIII**

Vorschlag Meysen:

„Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Hilfe zur Entwicklung und Teilhabe.  
Erziehungsberechtigte haben Anspruch auf Hilfe bei der Förderung der Entwicklung und Teilhabe des Kindes oder Jugendlichen.“



# Forderungskatalog (Entwurf)

In Notlagen haben Kinder und Jugendliche nach § 8 Abs. 3 SGB VIII durch die Neuregelungen im Bundeskinderschutzgesetz nun einen Rechtsanspruch auf Beratung ohne Kenntnis der Sorgeberechtigten – aber nur so lange ansonsten durch eine Mitteilung an diese der Beratungszweck vereitelt würde. In der Rechtspraxis wird dieser Rechtsanspruch zudem in der Regel nur mit einer zeitlichen Begrenzung gewährt. Es bedarf der Klarstellung im Gesetzestext, die die zeitliche und inhaltliche Einschränkung ausschließt.





# Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten

## § 8 Abs. 3 SGB VIII

- **vor BKiSchG:** Aufgabe, aber kein Anspruch
- **nach BKiSchG:** Einführung Rechtsanspruch
  - Was bringt's den Kindern und Jugendlichen?
  
- nach wie vor: beschränkt auf Not- und Konfliktlage
  - wirkt anachronistisch (zB Hotline, Internetberatung, etc.)



# Reflexion zum Forderungskatalog

- zeitlich und inhaltlich einschränkungslose Beratung ohne Kenntnis der Erziehungspersonen?
- grmpf: Öffnung gegenüber und/oder Einbeziehung der Erziehungspersonen ist immer schwierig, liegt aber oft im Interesse des Kindes oder des/der Jugendlichen und ist daher zu erarbeiten
- Nichtöffnung erleichtert mitunter Beratung, ist oft aber nicht bester Weg für Kind oder Jugendliche/r
- **Spannung ist auszuhalten**



# Reflexion zum Forderungskatalog

- Spannung ist auszuhalten, aber ...



Einstieg in Beratung sollte nicht auf Not- und Konfliktlage beschränkt sein *und* es sollte im Wortlaut darauf abgestellt werden, dass die Beratung dann nicht geöffnet werden muss, wenn andernfalls der Beratungszweck vereitelt würde.

# Vorschlag zur Ergänzung des Forderungskatalogs

- **Rechtsanspruch** sichert ein ausreichendes, flächendeckendes und zielgruppenadäquates Angebot nur bedingt
- **Niedrigschwelligkeit** als Kernelement hindert Steuerung beim Zusammenbringen von Bedarf und Inanspruchnahme
- **Sicherung als Infrastrukturangebot** braucht andere gesetzliche Mechanismen



# Vorschlag zur Ergänzung des Forderungskatalogs

- Forderung nach gesetzlicher Sicherung der Infrastruktur



Festschreibung eines Personalschlüssels pro Einwohner/in (unter 18), vergleichbar der Schwangerschafts(konflikt)beratung (§ 4 Abs. 1 SchKG), oder einer bestimmten Anzahl an Fachkräften pro Zuständigkeitsprengel, vergleichbar der Adoptionsvermittlung (§ 3 Abs. 1 AdVermiG).

... und nun

**viel Freude und gute Ergebnisse  
beim weiteren Diskutieren!!**